

## **Durchgehend Tempo 30 in der Maria-Eich-Straße**

Empfehlung Nr. 14-20 / E 01957 der Bürgerversammlung  
des Stadtbezirkes Nr. 21 Pasing-Obermenzing am 24.04.2018

### **Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 12523**

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes Nr. 21 Pasing-Obermenzing  
vom 11.09.2018**  
Öffentliche Sitzung

#### **I. Vortrag des Referenten**

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing hat am 24.04.2018 anliegende Empfehlung beschlossen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Bürgerversammlungs-Empfehlung zielt darauf ab, dass in der Maria-Eich-Straße durchgehend Tempo 30 eingerichtet wird.

Derzeit ist die Geschwindigkeit in der Maria-Eich-Straße in zwei Abschnitten auf Tempo 30 beschränkt. Im Bereich zwischen Paosostraße und Wehnerstraße wurde dies aus Gründen der Schulwegsicherheit für notwendig erachtet, da hier die Grund- und Mittelschule an der Peslmüllerstraße sowie das Bertold-Brecht-Gymnasium angrenzen und viele Schülerinnen und Schüler die Straße, auch auf dem Weg von und zu den Bushaltestellen überqueren müssen bzw. entlang der Maria-Eich-Straße zu Fuß oder mit dem Fahrrad unterwegs sind.

Südlich des Joseph-Haas-Weges wurde die Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h aufgrund des unübersichtlichen Kurvenbereiches und der damit begründeten besonderen Gefahrensituation angeordnet.

Mit der Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO) zum 14.12.2016 und der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung (VwV-StVO) vom 29.05.2017 wurde u.a. die Einrichtung von Tempo 30 vor sensiblen Einrichtungen erleichtert. Durch die vorgenommene Neufassung des § 45 Abs. 9 StVO wurde die hohe Anordnungshürde für Beschränkungen des fließenden Verkehrs abgesenkt. Damit wird u. a. die

streckenbezogene Anordnung von Tempo 30 an innerörtlich klassifizierten Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) sowie auf weiteren Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern erleichtert.

In der Maria-Eich-Straße 10 befindet sich eine Kinderkrippe.

Es erfolgte daher eine Überprüfung der Örtlichkeit in der Maria-Eich-Straße 10. Diese ergab, dass es wegen der Verkehrssituation (Hol- und Bringverkehr, Kleinkinder in Begleitung von Personen) im Bereich der Kinderkrippe, aus Verkehrssicherheitsgründen geboten ist, eine 30 km/h-Geschwindigkeitsbeschränkung anzuordnen, nachdem zweifelsohne ein niedriges Geschwindigkeitsniveau im Nahbereich der Kindertagesstätte geeignet ist, Unfallgefahren zu minimieren. Die vom Gesetzgeber geschaffene Möglichkeit einer erleichterten Anordnung für Beschränkungen des fließenden Verkehrs vor der genannten Einrichtung stellt eine wichtige Grundlage dar, unter Aspekten der Verkehrssicherheit besonders schützenswerte Bereiche sicherer zu machen. Bei einer Berücksichtigung eines schützenswerten Umkreises von ca. 150 m pro Richtung wäre zwischen der Bodenseestraße und der Paosostraße die Anordnung von Tempo 30, begrenzt auf die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte, notwendig.

Damit würde in der Maria-Eich-Straße nur noch im Abschnitt zwischen Wehnerstraße und Joseph-Haas-Weg dauerhaft und im Abschnitt zwischen Bodenseestraße und Paosostraße außerhalb der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte Tempo 50 gelten.

Um diese Situation mit verschiedenen Regelungen innerhalb eines relativ kurzen Straßenabschnittes und damit verbundenes permanentes Bremsen und Beschleunigen zu vermeiden, wird zur Verstetigung des Verkehrsflusses in der gesamten Maria-Eich-Straße Tempo 30 ohne zeitliche Beschränkung angeordnet.

Der Empfehlung Nr. 14-20 / E 01957 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 24.04.2018 wird daher entsprochen.

Die Korreferentin des Kreisverwaltungsreferates, Frau Stadträtin Dr. Menges und der Verwaltungsbeirat der HAIII Straßenverkehr, Herr Stadtrat Progl, haben von der Beschlussvorlage Kenntnis genommen.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Von der Sachbehandlung als ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) mit dem folgenden Ergebnis wird Kenntnis genommen:

In der gesamten Maria-Eich-Straße wird Tempo 30 angeordnet.

2. Die Empfehlung Nr. 14-20 / E 01957 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 Pasing-Obermenzing am 24.04.2018 ist damit satzungsgemäß behandelt.

## **III. Beschluss**

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Scholz

Dr. Böhle  
Berufsmäßiger Stadtrat

**IV. Wv. bei Kreisverwaltungsreferat - GL 24**

zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem beglaubigten Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 21

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An das Revisionsamt

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

An das Polizeipräsidium München

An das Baureferat

An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. An das Direktorium - HA II/ BA**

Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage  
Stellungnahme Kreisverwaltungsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 21 kann/soll kann aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

**VI. Mit Vorgang zurück zum Kreisverwaltungsreferat HA III/141**  
zur weiteren Veranlassung.

Am . . . . .

**Kreisverwaltungsreferat - GL 24**